



Amt: Hauptamt  
Az.: 632.6; 022.31

**Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.02.2021**

**öffentlich**

---

Tagesordnungspunkt:

**Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einliegerwohnung, Stäudachweg 1, Flst. 9845**

---

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauantragsteller haben einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einliegerwohnung, Stäudachweg 1, Flst. 9845, gestellt.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hofstatt“.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grundabmessungen von rund 9,00 m auf 16,20 m. Die First- und Traufhöhen sind in Bezug auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhen eingehalten. Im Untergeschoss ist eine Einliegerwohnung mit separatem Eingang geplant. Für das Einfamilienwohnhaus plus Einliegerwohnung werden insgesamt 3 Stellplätze nachgewiesen.

Als Dachform wird ein Satteldach ausgewiesen. Nach der Definition des Bebauungsplanes handelt es sich bei einem Satteldach um ein zweiseitig gleichgeneigtes Dach. Im vorliegenden Antrag wird eine Dachfläche mit 25° Dachneigung und eine Dachfläche mit 14° Dachneigung ausgewiesen. Für die Errichtung des Satteldachs in dieser Form ist deshalb eine Befreiung erforderlich. Der Bebauungsplan sieht für Satteldächer eine Dachneigung von 25° bis 45° vor.

Zum Hauptgebäude gehört ebenfalls ein Erker, der im Oberschoss außerhalb des Baufensters geplant ist. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 2,5 m<sup>2</sup>. Für die Errichtung ist eine Befreiung erforderlich.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigelegten Lageplan verwiesen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einliegerwohnung, Stäudachweg 1, Flst. 9845.
2. Für die Errichtung des Erkers außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.

3. Für die Errichtung des Satteldachs mit unterschiedlichen Dachneigungen wird eine Befreiung erteilt.
  4. Notwendige Anpassungsarbeiten (z. B. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten der Bauherren durchzuführen.
- 

Aufgestellt:  
Dußlingen, 26.01.2021

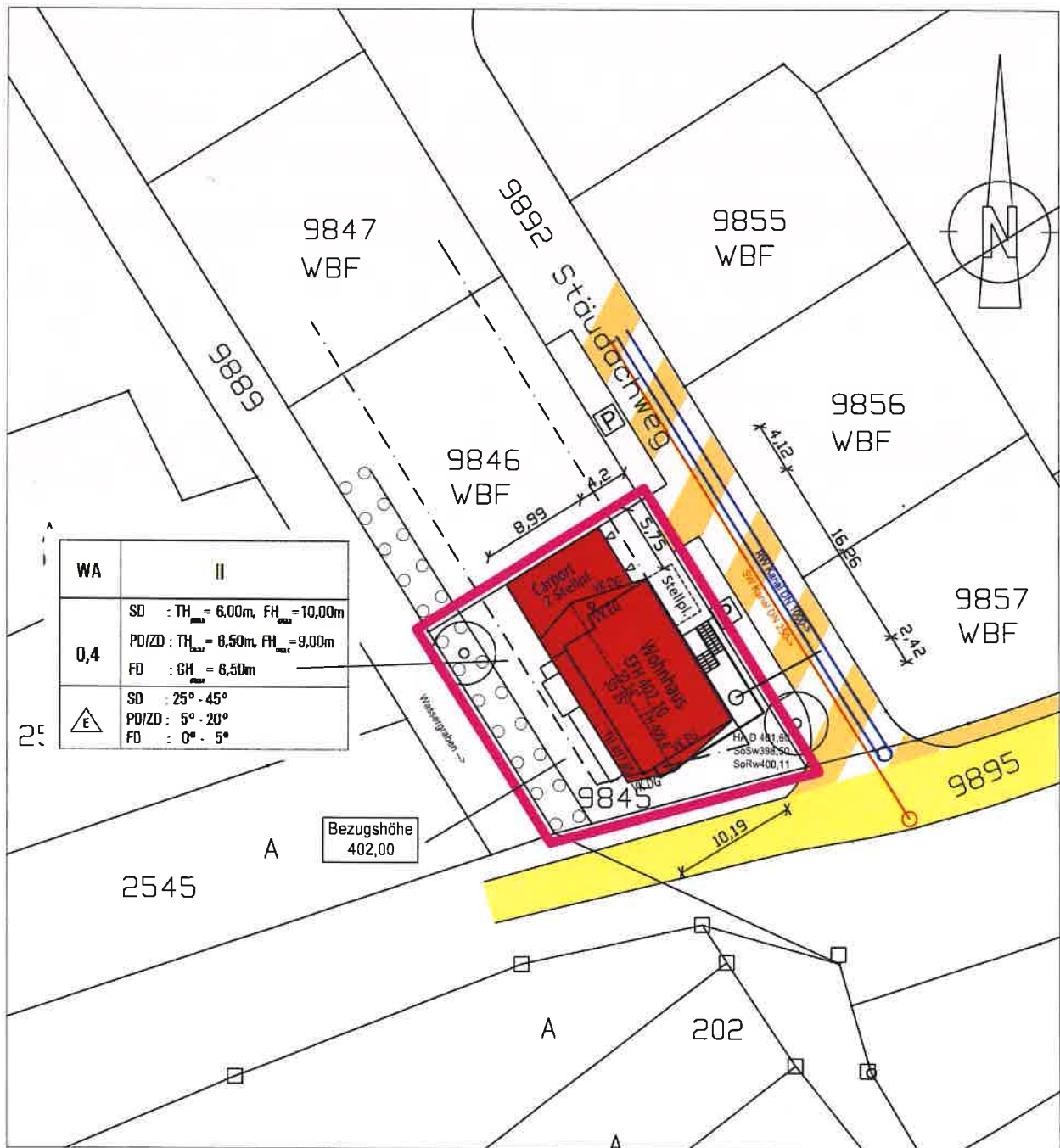
  
.....  
Manz

Gemeinde: Dußlingen  
 Gemarkung: Dußlingen  
 Landkreis : Tübingen

# Lageplan

zum Bauantrag  
 -zeichnerischer Teil- § 4 LBOVVO

Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Keine Gewähr für unterirdische Leitungen.

13.11.2020 / 13.01.2021

Dipl.-Ing.(FH) Claus Fecker  
 An der Seite 21  
 72406 Bisingen  
 Sachverst. nach § 4 (5) LBOVVO